Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben sicherzustellen, auf breiter Grundlage beruhende, repräsentative Institutionen aufzubauen.

In dieser Hinsicht und unter Hinweis auf die Treffen des Rates mit somalischen Parteien am 25. Mai 2011 in Nairobi fordert der Rat die Übergangs-Bundesinstitutionen auf, umfassende Konsultationen mit anderen somalischen Gruppen, einschließlich der lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden, zu führen und eng mit den Ländern der Region, den Regionalorganisationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Er begrüßt das bevorstehende Konsultativtreffen unter Beteiligung der Übergangs-Bundesinstitutionen und aller somalischen Interessenträger, auf dem ein von den Übergangs-Bundesinstitutionen umzusetzender Fahrplan mit den wichtigsten Aufgaben und Prioritäten für die nächsten 12 Monate sowie mit klaren Zeitplänen und Zielvorgaben vereinbart werden soll. Der Rat stellt fest, dass die künftige Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung dieser Aufgaben abhängen wird. Der Rat fordert alle somalischen Interessenträger nachdrücklich auf, konstruktiv und verantwortungsvoll an diesem Treffen mitzuwirken.

Der Rat erklärt erneut, dass die Verantwortung für die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Aussöhnung in Somalia in erster Linie bei den Somaliern liegt. Er weist darauf hin, dass gezielte Maßnahmen gegen diejenigen verhängt werden können, die an Handlungen beteiligt sind oder Handlungen unterstützen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti oder den politischen Prozess gefährden oder die die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen, die gegen das Waffenembargo verstoßen oder die die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia oder den Zugang dazu behindern.

Der Rat würdigt die Mission der Afrikanischen Union in Somalia und die somalischen Sicherheitskräfte für die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Festigung der Sicherheit und der Stabilität in Mogadischu und anerkennt die erheblichen Opfer, die diese Kräfte erbracht haben.“

Auf seiner 6596. Sitzung am 29. Juli 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea vom 18. Juli 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/433)“.

Resolution 2002 (2011) vom 29. Juli 2011

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und betreffend Eritrea, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet), und die Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1853 (2008) vom 19. Dezember 2008, 1862 (2009) vom 14. Januar 2009, 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009, 1916 (2010) vom 19. März 2010 und 1972 (2011) vom 17. März 2011,

daran erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf *a*) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und *b*) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit dem in den besagten Resolutionen genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992), dessen Mandat gemäß Resolution 1907 (2009) erweitert wurde (im Folgenden als „der Ausschuss" bezeichnet), innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer vorab und von Fall zu Fall erfolgenden Benachrichtigung über die Bereitstellung solcher Güter oder Hilfe keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, die Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und die Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009) und 1889 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

bekräftigend, dass das Friedensabkommen von Dschibuti und der Friedensprozess die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bilden, mit dem erneuten Ausdruck seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia auf der Grundlage der Übergangs-Bundescharta und unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 6 *k*) der Resolution 1916 (2010) am 18. Juli 2011 vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea[89] und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der Ströme von Waffen und Munition nach und durch Somalia und Eritrea, die gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das gemäß Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea" bezeichnet) verstoßen und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen,

mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung zu unterlassen, die gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea verstößt, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen die Embargos verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Überwachung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea durch die beständige, von Wachsamkeit geprägte Untersuchung von Verstößen zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung der Waffenembargos die Sicherheitslage in der Region insgesamt verbessern wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Einschüchterungshandlungen gegen die Überwachungsgruppe und die Einmischung in die Arbeit der Überwachungsgruppe,

[89] Siehe S/2011/433.

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia und die Auswirkungen der derzeitigen Dürre und Hungersnot, es nachdrücklich verurteilend, dass bewaffnete Gruppen in Somalia gezielt humanitäre Helfer angreifen und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, wodurch die Erbringung solcher Hilfe in einigen Gebieten verhindert wurde, und unter Missbilligung der wiederholten Angriffe auf humanitäres Personal,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Gewalt- und Missbrauchshandlungen und Verletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht gegen Zivilpersonen, namentlich Kinder, begangen werden, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und daher die Auffassung vertretend, dass die bestehenden Benennungskriterien für gezielte Maßnahmen nach Resolution 1844 (2008) bekräftigt und weiter gestärkt werden müssen,

bekräftigend, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen und die Geber bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen sich gegenseitig Rechenschaft ablegen und transparent sein müssen,

mit der Aufforderung, der Veruntreuung von Finanzmitteln, die die Fähigkeit der lokalen Behörden zur Bereitstellung von Diensten in Somalia untergräbt, ein Ende zu setzen,

feststellend, dass die Situation in Somalia, die den Frieden und die Aussöhnung in Somalia untergrabenden Handlungen Eritreas sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Maßnahmen in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) auf Personen und die Bestimmungen der Ziffern 3 und 7 der genannten Resolution auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

a) an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die das Abkommen von Dschibuti vom 19. August 2008 oder den politischen Prozess bedrohen oder die die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die Mission der Afrikanischen Union in Somalia mit Gewalt bedrohen;

b) gegen das in Ziffer 6 der Resolution 1844 (2008) bekräftigte allgemeine und vollständige Waffenembargo verstoßen haben;

c) die Gewährung humanitärer Hilfe an Somalia oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Somalia behindert haben;

d) politische oder militärische Führer sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in Somalia Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht in Somalia verantwortlich sind, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Zivilpersonen, insbesondere Kinder und Frauen, in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführung und Vertreibung;

2. *ist der Auffassung*, dass die in Ziffer 1 *a*) genannten Handlungen unter anderem die Veruntreuung finanzieller Ressourcen umfassen können, die die Fähigkeit der Übergangs-Bundesinstitutionen untergräbt, ihre im Rahmen des Abkommens von Dschibuti eingegangenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Diensten zu erfüllen;

3. *ist außerdem der Auffassung*, dass jeder über Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab laufende nichtlokale Handel, der eine finanzielle Unterstützung für eine benannte Einrichtung darstellt, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Somalia bedroht und dass daher Personen und Einrichtungen, die diesen Handel treiben, von dem Ausschuss benannt und den mit Resolution 1844 (2008) festgelegten gezielten Maßnahmen unterworfen werden können;

4. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *auf*, zu erwägen, den großen Handelsschiffen jeglichen Handel mit den Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab zu untersagen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, unterstreicht seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, durch geeignete Schritte die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und bekundet seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen diese Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 1 *c*) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

6. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte und mit Ziffer 6 der Resolution 1916 (2010) verlängerte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, bestehend aus acht Sachverständigen, für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1916 (2010) heranzuziehen, im Einklang mit Resolution 1907 (2009), um das erweiterte Mandat der Gruppe zu erfüllen, das folgenden Inhalt hat:

a) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen behilflich zu sein, namentlich indem sie ihm alle Informationen über Verstöße übermittelt, und in ihre Berichte an den Ausschuss alle Informationen aufzunehmen, die bei der Benennung der in Ziffer 1 beschriebenen Personen und Einrichtungen sachdienlich sein könnten;

b) dem Ausschuss bei der Zusammenstellung der in Ziffer 14 der Resolution 1844 (2008) genannten Zusammenfassungen betreffend die nach Ziffer 1 benannten Personen und Einrichtungen behilflich zu sein;

c) alle Seehafentätigkeiten in Somalia zu untersuchen, die für Al-Shabaab, eine Einrichtung, die nach Feststellung des Ausschusses die in Resolution 1844 (2008) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt, Einnahmen erbringen können;

d) weiterhin die in Ziffer 3 *a*) bis *c*) der Resolution 1587 (2005), Ziffer 23 *a*) bis *c*) der Resolution 1844 (2008) und Ziffer 19 *a*) bis *d*) der Resolution 1907 (2009) genannten Aufgaben durchzuführen;

e) in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea verwendet werden;

f) alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea genutzt werden;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Sicherheitsrats auch weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias die in Ziffer 1 beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

h) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates einen Entwurf einer Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Eritreas die in Ziffer 15 *a*) bis *e*) der Resolution 1907 (2009) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu erstellen und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

i) auch weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe[90] sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)[91], 1558 (2004)[92], 1587 (2005)[93], 1630 (2005)[94], 1676 (2006)[95], 1724 (2006)[96], 1766 (2007)[97], 1811 (2008)[98], 1853 (2008)[99] und 1916 (2010)[89] ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

j) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;

k) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

l) innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;

m) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle vorstehend genannten Aufgaben behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

8. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten gezielten Maßnahmen verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

---

[90] Siehe S/2003/223 und S/2003/1035.

[91] Siehe S/2004/604.

[92] Siehe S/2005/153.

[93] Siehe S/2005/625.

[94] Siehe S/2006/229.

[95] Siehe S/2006/913.

[96] Siehe S/2007/436.

[97] Siehe S/2008/274.

[98] Siehe S/2008/769.

[99] Siehe S/2010/91.

9. *beschließt*, dass die den Mitgliedstaaten in Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, darunter die bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

10. *fordert* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Eritrea, die anderen Staaten der Region und die Übergangs-Bundesregierung, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe sicherzustellen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6429. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina[100]

Beschlüsse

Auf seiner 6421. Sitzung am 11. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 8. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/575)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6426. Sitzung am 18. November 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Italiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 8. November 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/575)“.

---

[100] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.